

Auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab folgende

Satzung für die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren

§ 1 Gebührenarten und Gebührenpflicht

1. Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen in Neustadt a.d. Waldnaab
 - a) Grabnutzungsgebühren,
 - b) Bestattungsgebühren und
 - c) sonstige Gebühren.
2. Zahlungspflichtig ist, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt, wer zur Tragung der Leichenbesorgungs- und Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
3. Die Gebühren werden mit der Zustellung des Bescheides fällig. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung, oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar,
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
 - b) bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den gewünschten Zeitraum nach § 4 Nr. 3 und

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab bzw. einem Urnenfeld in der Urnenwand, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- 2. Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 3. Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 3 Gebührenerstattungen

Eine Erstattung von Grabnutzungsgebühren im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht an Grabstätten wird nicht gewährt.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- 1. Die Grabnutzungsgebühren betragen für
 - a) ein Wahlgrab (Familiengrabstätte) 40,00 € pro Jahr
 - b) ein Reihengrab (Einzelgrab) 30,00 € pro Jahr
 - c) eine Gruft 80,00 € pro Jahr
 - d) die Umwandlung von Grabstätten in eine Gruft um die Hälfte mehr, als die in § 4 Ziff. 1 Buchst. a und b festgesetzten Gebühren.
 - e) eine Urnennische 60,00 € pro Jahr
 - f) ein Urnengrab 25,00 € pro Jahr
- 2. Die Dauer der Ruhefrist bis zur Wiederbelegung des Grabes beträgt 15 Jahre.

3. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist gegen eine, auf Antrag der Nutzungsberechtigten, erneute Gebührenentrichtung wahlweise um 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden.
4. Bei Grabstätten, die im Laufe der Nutzungsdauer neu belegt werden und bei denen durch die Ruhefrist diese Nutzungsdauer überschritten wird, muss die Nutzungsdauer für die Grabstätte bis zur Beendigung der Ruhefrist gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. In diesem Falle ist die Gebühr für so viele Jahre zu entrichten, dass die Ruhefrist von 15 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Neubelegung, erfüllt wird.

§ 4a

Nutzungsgebühren Urnengrabstättenanlage

1. Aus den bereits errichteten freien Grabstätten kann ausgewählt werden. Eine weitere Aufnahme bzw. Errichtung von neuen Grabstätten ist in der Urnengrabanlage nicht möglich.
2. Die einmaligen Kosten für die Belegung der Grabstätten in der Grabstättenanlage zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren nach § 4 betragen:

bei Grabstätten mit stehendem Stein und Einfassung	1.430 €
bei Grabstätten mit stehendem Stein	1.174 €
bei Grabstätten mit Liegestein	650 €

3. Bei der Urnengrabstättenanlage mit den Nummern L 1-8 gemäß Lageplan ist zusätzlich eine jährliche Pflegepauschale von 180,00 € zu entrichten. Die Gestaltung dieser Grabstättenanlage erfolgt durch die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab. Eine individuelle Gestaltung der Grabstätte und der Grabstättenanlage ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung erfolgt die Räumung der betroffenen Grabstelle und des Grabstättenanlagenbereichs kostenpflichtig.

§ 5

Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für die Benutzung des Leichenhauses | 50,00 € pro Tag |
| 2. für die Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes) | 250,00 € |

3. für bei Beisetzung in einer Gruft	90,00 €
4. für eine Urnenbeisetzung	90,00 €
5. Zuschlag für eine Tieferlegung	50,00 €
6. Frostzuschlag für Beerdigungen (November bis März)	35,00 €
7. Zuschlag für Baggerarbeiten (pauschal)	100,00 €
8. Zuschlag für Arbeiten mit dem Kompressor (je Stunde)	20,00 €
9. das Entgelt für die Verrichtungen, die dem Leichen- und Friedhofswärter bei Leichenöffnungen obliegen, wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.	
10. Auflösung von Grabstellen, pauschal	100, 00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren betragen:

1. für die bei der Entsorgung der Grüngutabfälle anfallenden Kosten (pauschal pro Bestattung),	60,00 €
2. für Ausstellung eines Zulassungsausweises zur Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Grabstätten (jährlich) und	20,00 €
3. für Genehmigung eines Grabdenkmals in Eisen, Stein, Holz oder Kupfer (einschl. der Einfassung) 6 % der Herstellungskosten (mindestens 10,00 € und höchstens 153,00 €).	
4. Urnennischen Verschlussplatte	170,00 €

Die Gebühr, für die vom Friedhofswärter vorgenommene Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes und die Ausgrabung einer Leiche, zur Überführung in einen anderen Friedhof, wird nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 08.12.2023 außer Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, 12. AUG 2025

Stadt Neustadt a.d. Waldnaab



Sebastian Giering
Erster Bürgermeister